

TOPOS III

Stadt- & Raumplanung

Gestaltungsleitlinie Photovoltaik-Anlagen

Linz, 29. September 2022

TOPOS III – Stadt- & Raumplanung
DI Gerhard Lueger | DIⁱⁿ Karin Schwarz
Landstraße 85
A-4020 Linz
tel | +43 (0)732 783596
mail | office@topos3.at
web | www.topos3.at

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel	3
2 Geltungsbereich	3
3 Gestaltungsleitlinie PV-Anlagen	3
3.1 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für PV-Anlagen	3
3.2 Allgemeine Grundsätze für PV-Anlagen in Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung	3
3.3 Gestaltungsgrundsätze für PV-Anlagen an Gebäuden	4
3.4 Spezifische Gestaltungsgrundsätze für PV-Anlagen auf geneigten Dächern	4
3.5 Spezifische Gestaltungsgrundsätze für PV-Anlagen auf Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 7° Dachneigung	4
3.6 Spezifische Gestaltungsgrundsätze für PV-Anlagen an Balkonen oder Fassaden	5
3.7 Ergänzende Gestaltungsgrundsätze für PV-Anlagen in historischen Ortskernen	5
3.8 Gestaltungsgrundsätze für PV-Anlagen auf Freiflächen	5
3.9 Gestaltungsgrundsätze für sonstige Baulandflächen sowie Verkehrsflächen	6
3.10 Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen im Grünland	6

1 | Präambel

Die Festlegungen sollen eine grundsätzliche Leitlinie für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen (kurz PV-Anlagen) bilden. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen möglich, sofern keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch das Vorhaben bedingt sind sowie die Integration des Vorhabens in den Umgebungsbereich gewährleistet ist und eine Abwägung der Auswirkungen erfolgt.

Sind in einem rechtswirksamen Flächenwidmungs-/Bebauungsplan oder einem Neuplanungsgebiet von der gegenständlichen Leitlinie abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind die Festlegungen des Flächenwidmungs-/Bebauungsplanes oder Neuplanungsgebietes maßgebend.

2 | Geltungsbereich

Die Gestaltungsleitlinie besitzt Geltung für das gesamte Gemeindegebiet.

Die Gestaltungsleitlinie gilt für die Neuerrichtung sowie Änderung bereits bestehender PV-Anlagen. Bestehende, konsensgemäß errichtete PV-Anlagen werden als Bestand akzeptiert, auch wenn sie von den Grundsätzen gem. Pkt. 3 abweichen.

3 | Gestaltungsleitlinie PV-Anlagen

3.1 | Allgemeine Gestaltungsgrundsätze für PV-Anlagen

3.1.1 | Für die Errichtung von PV-Anlagen haben Gebäude und Schutzdächer, Verkehrsflächen sowie versiegelte Parkplätze und vorbelastete Flächen (z. B. Deponien, Verkehrsrandflächen, Lagerplätze) Priorität vor Grünflächen.

3.1.2 | PV-Anlagen müssen derart in die Gebäudegestaltung und in die Umgebung eingliedert werden, dass sie das Orts- und Landschaftsbild sowie das spezifische Erscheinungsbild von Siedlungsbereichen nicht stören. Voraussetzung hierfür ist ein bewusster Gestaltungswille.

3.1.3 | Naturräumliche Ausschlusskriterien, wie beispielsweise Hochwasserabflussbereiche, Waldflächen, Nationalparks, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, Wildtierkorridore, Ökoflächen, Landschaftsschutzgebiete, Regionale Grünzonen, stehen gegen die Errichtung von PV-Anlagen.

3.2 | Allgemeine Grundsätze für PV-Anlagen in Siedlungsbereichen mit überwiegender Wohnnutzung

3.2.1 | Freistehende PV-Anlagen sind nur dann zulässig, wenn die Anlagen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand am Gebäude angebracht werden können sowie wenn der rechnerische Nachweis für den wesentlich höheren Wirkungsgrad gegenüber einer gebäudeintegrierten Anlage erbracht werden kann. Der höhere Wirkungsgrad einer frei

aufgestellten Anlage gegenüber einer am Gebäude angebrachten Anlage alleine ist nicht ausreichend als Begründung für eine positive Beurteilung.

Alternativ zur freien Aufstellung einer PV-Anlage im Gelände und auf Hauptgebäuden kann diese oft an Nebengebäuden und auf Anbauten angebracht werden. Diese sind im siedlungs- und städtebaulichen Kontext meist weniger empfindlich als Hauptgebäude. Häufig eignen sich die verfügbaren Dach- und Fassadenflächen aufgrund ihrer Lage, Neigung und Orientierung sogar besser als die entsprechenden Flächen des Hauptgebäudes. Bei günstiger Anordnung kann durchaus eine befriedigende Gesamtwirkung erzeugt werden, ohne dass große Bodenflächen beansprucht werden müssen.

3.3 | Gestaltungsgrundsätze für PV-Anlagen an Gebäuden

3.3.1 | Es dürfen lediglich nicht reflektierende PV-Anlagen verwendet werden. Die Einfassung der Anlagen sowie die Verkleidung sichtbarer Leitungen sind möglichst an die Farbe der Dacheindeckung und der Gebäude anzupassen.

3.3.2 | Bei der Anbringung von PV-Anlagen an mehreren Gebäuden in geschlossener oder verdichteter Bauweise ist auf eine gestalterische Abstimmung der Anlagen untereinander zu achten.

3.3.3 | Die Größe der PV-Anlage ist auf die Dach- und Gebäudefläche abzustimmen und soll die Gliederung von Dach und Fassade aufgreifen.

3.3.4 | PV-Anlagen sind möglichst in einem Feld zusammenzufassen. Die Anlagen sollten, v.a. an geneigten Dächern und Fassaden nicht auf mehrere Felder aufgeteilt sein, um eine unruhige Wirkung zu vermeiden.

3.4 | Spezifische Gestaltungsgrundsätze für PV-Anlagen auf geneigten Dächern

3.4.1 | PV-Anlagen sind möglichst dachbündig einzubauen, dabei darf der Dachüberstand maximal 20 cm betragen. Der Dachüberstand wird rechtwinkelig zur Dachfläche bis zur Oberkante der PV-Anlage gemessen.

3.4.2 | Horizontlinien dürfen nicht überschritten werden (kein Übertreten des Firstes, der seitlichen Dachränder oder der Traufe).

3.4.3 | PV-Anlagen haben die gleiche Orientierung und Neigung aufzuweisen wie Dachkanten und Dachflächen. Sollten die Anlagen aus technisch-konstruktiven Gründen nicht neigungsgleich auf geneigten Dächern angebracht werden können, sind diese im Einzelfall zu beurteilen und Maßnahmen festzulegen, um eine Verträglichkeit der Anlage im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild zu erzielen.

3.5 | Spezifische Gestaltungsgrundsätze für PV-Anlagen auf Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 7° Dachneigung

3.5.1 | Aufgeständerte Anlagen sind parallel zur Dachkante zu errichten.

3.5.2 | Der Dachüberstand der PV-Anlagen darf maximal 1,0 m betragen. Der Dachüberstand wird im Bereich der PV-Anlage von der Dachfläche bzw. von der Oberkante der Attika zum höchsten Punkt der Anlage gemessen.

3.5.3 | Der Abstand zum Dachrand muss zumindest der Höhe des Dachüberstandes (gemessen von der Dachfläche bzw. von der Oberkante der Attika zum höchsten Punkt der Anlage) entsprechen.

3.6 | Spezifische Gestaltungsgrundsätze für PV-Anlagen an Balkonen oder Fassaden

3.6.1 | PV-Anlagen an Gebäudefassaden sind als in die Fassadengestaltung integrierte Elemente anzubringen, wobei dem Ordnungsprinzip im Zusammenhang mit anderen Fassadenelementen besondere Bedeutung zukommt.

3.6.2 | PV-Anlagen an Balkonen oder Fassaden haben die gleiche Orientierung und Neigung wie Gebäudekanten und Fassaden aufzuweisen und sind als integrierter Bestandteil des Gebäudes auszubilden.

3.7 | Ergänzende Gestaltungsgrundsätze für PV-Anlagen in historischen Ortskernen

3.7.1 | Die Errichtung von PV-Anlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden bedarf einer Zustimmung des Bundesdenkmalamtes.

3.7.2 | PV-Anlagen sind so anzuordnen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Ausgenommen sind PV-Anlagen, die aufgrund technischer Erfordernisse nur im Sichtbereich errichtet werden können, sofern das charakteristische Gepräge des Ortskernes nicht gestört wird.

3.7.3 | PV-Anlagen sind so zu errichten, dass ein Rückbau ohne Beschädigung der Eindeckung gewährleistet ist.

3.8 | Gestaltungsgrundsätze für PV-Anlagen auf Freiflächen

3.8.1 | PV-Anlagen sind auf Gebäuden, Schutzdächern und bestehenden versiegelten Flächen zu priorisieren. (siehe Pkt. 3.1.1)

3.8.2 | Frei neben einem Gebäude aufgestellte PV-Anlagen dürfen eine Bruttofläche von 20 m² nicht überschreiten.

3.8.3 | PV-Anlagen sind von der Neigung her dem Gelände anzupassen und möglichst in die Grünraumgestaltung einzubinden.

3.8.4 | Bei der Errichtung von PV-Anlagen an Stützmauern und Einfriedungen sind diese als integrierter Bestandteil des Bauwerks auszubilden.

3.8.5 | Die Errichtung von PV-Anlagen mit negativer Ansichtswirkung in maßgebenden Sichtbereichen, insbesondere von öffentlichen Verkehrsflächen aus, ist unzulässig.

3.8.6 | Die Errichtung von PV-Anlagen im Bereich des Vorgartens ist unzulässig. Als Vorgarten gilt ein Streifen mit einer Mindesttiefe von 5,0 m entlang der Straßengrundgrenze, sofern

durch die bestehenden Baufluchten oder Baufluchtlinien nicht eine geringere Tiefe festgelegt ist.

3.8.7 | Ein Grünflächenanteil je Bauplatz von 40 bis 50 % soll gesichert werden.

3.9 | Gestaltungsgrundsätze für sonstige Baulandflächen sowie Verkehrsflächen

3.9.1 | Die Errichtung von PV-Anlagen auf sonstigen Baulandflächen bedarf einer Einzelfallbeurteilung unter Bedachtnahme auf die unter Pkt. 3.1 angeführten allgemeinen Gestaltungsgrundsätze.

3.9.2 | Die Errichtung von PV-Anlagen insbesondere auf versiegelten Parkplätzen und Lagerflächen sollte angestrebt werden.

3.10 | Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen im Grünland

3.10.1 | Der *Anhang B: Kriterienkatalog PV-Freiflächenanlagen* von *Oö Photovoltaik Strategie 2030* gilt in der jeweils geltenden Fassung für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

3.10.2 | Darüber hinaus gelten die *Ausführungskriterien/Empfehlungen* gemäß *Oö Photovoltaik Strategie 2030* in der jeweils geltenden Fassung.